

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Bern, 28. März 2012

Vernehmlassung Weiterbildungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) ist als selbständiges Organ der FMH (Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) zuständig für alle ärztlichen Bildungsfragen. Unter anderem ist das SIWF die gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG) zuständige Organisation für die Durchführung der ärztlichen Weiterbildung und die Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln. Mit Verfügung vom 1. September 2011 hat das EDI letztmals die Weiterbildungsordnung und alle Weiterbildungsprogramme, die zu einem Weiterbildungstitel führen, akkreditiert. Zudem erteilt das SIWF privatrechtliche Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise, die für die Erbringung von bestimmten Leistungen entweder in kantonalen Gesundheitsgesetzen (z.B. Reproduktionsmedizin) oder in der Krankenpflegeleistungsverordnung KLV (z.B. Homöopathie, Ultraschall) vorausgesetzt werden. Wer gemäss Tarmed Leistungen zulasten der Grundversicherung abrechnen will, muss die den einzelnen Tarmed-Positionen zugeordnete Dignität (Qualifikation: Facharzttitle, Schwerpunkt, Fähigkeitsausweis) ausweisen.

Dies vorausgeschickt nimmt das SIWF wie folgt Stellung zum Entwurf eines Weiterbildungsgesetzes:

Weiterbildungstitel gemäss Medizinalberufegesetz

Dass es sich bei der im Medizinalberufegesetz (MedBG) für die universitären Medizinalberufe definierten Weiterbildung um formale Bildung handelt, die nicht unter den Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes fällt, ist wohl nicht zu bestreiten. Allerdings wird in den Erläuterungen ein Bezug zum MedBG geschaffen mit der Forderung, die Begrifflichkeiten zu klären, um eine gesamtschweizerisch einheitliche Verwendung des Terminus "Weiterbildung" zu erreichen. Da dieses Ansinnen die Berufsorganisationen aller universitären Medizinalberufe vor grosse Probleme stellen würde, erstaunt es, warum diese nicht in die Vernehmlassung einbezogen wurden.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Trias von Aus-, Weiter- und Fortbildung, wie sie auch dem MedBG zugrunde liegt, um seit vielen Jahrzehnten eingebürgerte Begriffe handelt. In der parlamentarischen Diskussion zum MedBG wurde die Nomenklatur bestätigt und in Art. 3 MedBG definiert. Eine Änderung würde bedingen, dass neben dem MedBG auch eine Vielzahl weiterer Bundeserlasse und ebenso viele kantonale Erlasse angepasst werden müssten.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, dass sich nicht nur im EU-Raum, sondern weltweit die gleiche Begriffs-Trias durchgesetzt und bewährt hat. Gerade in Bezug auf die bilateralen Abkommen mit der EU und der damit verbundenen Anwendbarkeit der für die Medizinalberufe einschlägigen EU-Richtlinie 2005/36 würde eine Änderung der Nomenklatur von den ausländischen Behörden und Ärzteorganisationen nicht verstanden.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass man sich beim Anspruch, eine gesamtschweizerisch einheitliche Verwendung der Bezeichnung "Weiterbildung" durchzusetzen, den enormen Konsequenzen nicht bewusst war. Solange im internationalen Kontext die Definition und die Verwendung der Begriffe "Aus-, Weiter- und Fortbildung" bestehen bleibt, erachten wir es nicht als sinnvoll, für die Schweiz eine neue Titelnomenklatur einzuführen. Zudem ist aufgrund der klar definierten Berufsgruppen nicht davon auszugehen, dass die Beibehaltung der bisherigen Nomenklatur im MedBG für die universitären Medizinalberufe zu Abgrenzungsschwierigkeiten mit Angeboten von nicht-formaler oder gar informeller Bildung führen würde.

Aus diesen Gründen schlagen wir daher folgende Ergänzung in Art. 2 des Weiterbildungsgesetzes vor:

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

1bis Vorbehalten bleiben die Regelungen des Medizinalberufegesetzes für die universitären Medizinalberufe.

2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der gemeinsamen hochschulpolitischen Organe, im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes einheitliche Rahmenvorschriften über die Weiterbildung im Hochschulbereich zu erlassen und die Koordination sicherzustellen.

Privatrechtliche SIWF/FMH-Qualifikationen

Zu klären wäre die Situation bezüglich der eingangs erwähnten privatrechtlichen Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise, die teilweise auf Gesetzesstufe (kantonale Gesetze, KVG, KLV, Strahlenschutzgesetz, usw.) Bedingung für die Erbringung von bestimmten Leistungen sind. Die meisten dieser Qualifikationen sind auch Gegenstand des Vertrages zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern über die Abrechnung nach Tarmed. Das bedeutet, dass ein Arzt / eine Ärztin nur diejenigen Tarmed-Positionen zulasten der sozialen Krankenversicherung abrechnen kann, für welche er den entsprechenden Facharzt-titel, resp. Schwerpunkt / Fähigkeitsausweis besitzt. Unseres Erachtens sind all jene SIWF/FMH-Qualifikationen, die entweder per Gesetz oder Vertrag Voraussetzung für eine entsprechende Tätigkeit sind, als formale Bildung zu beurteilen und werden daher vom Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes nicht erfasst.

Fortbildung gemäss MedBG

Ebenfalls unklar ist unseres Erachtens, wie es sich mit der für die universitären Medizinalberufe statuierten gesetzlichen Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 lit. b MedBG verhält. Die FMH hat schon in den 90er Jahren eine solche Fortbildungspflicht für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen und in der Fortbildungsordnung allgemeinverbindlich geregelt. Gestützt darauf sind von den Fachgesellschaften Fortbildungsprogramme ausgearbeitet worden. Nur wer diese strukturierte Fortbildung nachweisen kann, erhält ein Fortbildungsdiplom. Dieser Nachweis wird von den kantonalen Gesundheitsbehörden für die Überprüfung der im MedBG festgehaltenen Berufspflicht anerkannt. Auch die vertragliche Leistungsverpflichtung der Versicherer für Besitz-

standspositionen gemäss Dignitätskonzept basiert auf dieser strukturierten Fortbildung. Fähigkeitsausweise müssen im Übrigen durch deren Inhaber periodisch rezertifiziert werden. Handelt es sich also bei der strukturierten Fortbildung um formale Bildung, um nicht-formale Bildung (Weiterbildung) oder um informelle Bildung?

Sollte man – wider Erwarten – zum Schluss kommen, dass die oben beschriebenen privatrechtlichen Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise sowie die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung unter den Geltungsbereich des Weiterbildungsgesetzes fallen, muss die Zusammensetzung der Weiterbildungskonferenz überdacht und den universitären Medizinalberufen Ein-
sitz gewährt werden.

Wir hoffen, dass Sie unseren Hinweisen Rechnung tragen und stehen für eine Besprechung der offenen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FMH

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF



Dr. med. Werner Bauer
Präsident



Christoph Hänggeli, Rechtsanwalt
Geschäftsführer